

10. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

Änderungen der Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

Die Vereinbarung in der Fassung der 9. Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2020. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Im Rahmen der im Abs. 1 angeführten Ziele werden folgende Subziele vereinbart:

1. Für 2018 gilt die Begrenzung des maximalen Heilmittelaufwandes mit € 127.086.000,00 (inkl. USt.) als Optimalziel. Mindestziel ist ein maximaler Heilmittelaufwand von € 127.721.430,00 (inkl. USt.); für 2019 gilt als Optimalziel die Begrenzung des maximalen Heilmittelaufwandes mit jenem Betrag, den die Kasse für die Erreichung des entsprechenden BSC-Zieles im Bereich Heilmittel nicht überschreiten darf. Mindestziel für 2019 ist ein maximaler Heilmittelaufwand in Höhe 100,5% des Optimalzieles 2019 im Bereich Heilmittel;
2. Die Senkung des Einsparpotentials bei der Verordnung von wirkstoffgleichen Arzneimitteln und wirkstoffähnlichen Arzneimitteln oder Biosimilars (eine Einbeziehung wirkstoffähnlicher Arzneimittel oder eines Biosimilars besteht ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Hauptverband der österreichischen sozialversicherungsträger und die Österreichische Ärztekammer eine entsprechende Vereinbarung abschließen) für das Jahr 2018 gegenüber 2017 sowie für das Jahr 2019 gegenüber 2018 um jeweils mindestens 10 % (Optimalziel), bzw. zumindest keine Erhöhung des Einsparpotentials (Mindestziel).
3. keine schlechtere Veränderung (höherer Rückgang bzw. geringerer Anstieg) des Anteils von Arzneimitteln im grünen Bereich des EKO im Vergleich zur schlechtesten GKK mit Chefarztpflicht (Mindestvariante) bzw. keine schlechtere Veränderung im Vergleich zum GKK-Schnitt (Optimalvariante).“

3.

In Anlage 1 Punkt 1 lit. a.) – inländische Arzneispezialitäten – werden die bisher enthaltenen Augentropfen-Präparate gestrichen, sodass diese lautet wie folgt:

a.) inländische Arzneispezialitäten

<u>Bezeichnung</u>	<u>Packungsgröße</u>	<u>Menge</u>
Kamillosan Tropfen	500 ml	OP I

4.

In Anlage 1 wird Punkt 2 lit. c.) – Preisgrenze – dahingehend ergänzt, dass er lautet wie folgt:

c.) Preisgrenze

Im Gegensatz zu Pkt. 2. lit. a, b und d bezieht sich die nachstehende Regelung auch auf Heilmittel aus dem EKO, wenn diese

- dort als bewilligungspflichtig gekennzeichnet sind oder
- nicht gem. den dort angegebenen Voraussetzungen verschrieben werden und daher aus diesem Grund bewilligungspflichtig sind (sog. NoBox-Präparate). Diese dürfen gem. § 31 Abs 3 Z 12 ASVG jedoch nur in begründeten Einzelfällen verordnet werden, wenn die Behandlung aus zwingenden therapeutischen Gründen notwendig ist und eine ausreichende und zweckmäßige Behandlung nicht mit Arzneispezialitäten aus dem EKO durchgeführt werden kann.

Sublit. ca) und cb) bleiben unverändert.

II. Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung der 10. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2018 ausgestellt werden.

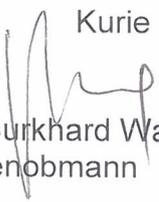
Dornbirn, am 03.07.2018


Dir. Mag. Christoph Metzler
Leitender Angestellter

Vorarlberger Gebietskrankenkasse




Manfred Brunner
Obmann


Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg


MR Dr. Michael Jonas
Präsident